

Stand: 14.05.2025 19:26:49

Initiativen auf der Tagesordnung der 28. Sitzung des WI

---

Vorgangsverlauf:

1. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/6344 vom 08.04.2025
2. Initiativdrucksache 19/6246 vom 08.04.2025
3. Initiativdrucksache 19/6221 vom 07.04.2025
4. Initiativdrucksache 19/6247 vom 08.04.2025
5. Initiativdrucksache 19/6223 vom 07.04.2025
6. Initiativdrucksache 19/6403 vom 09.04.2025
7. Initiativdrucksache 19/6491 vom 29.04.2025



## Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

**Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;**

**Umwelt**

**Öffentliche Konsultation - Bioökonomie-Strategie: Auf dem Weg zu einer zirkulären, regenerativen und wettbewerbsfähigen Bioökonomie**

**31.03.2025 - 23.06.2025**

**Verfahren gemäß § 83d BayLTGeschO**

1. Der Ausschuss hat in seiner 26. Sitzung am 8. April 2025 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGeschO).

### **Begründung:**

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Konsultation](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Die Kommission plant, bis Ende 2025 eine neue EU-Bioökonomie-Strategie zu verabschieden. Die Strategie wird auf der ersten [EU-Bioökonomie-Strategie \(2012\)](#), der [aktualisierten Strategie \(2018\)](#) und dem [Fortschrittsbericht \(2022\)](#) aufbauen. Sie steht im Einklang mit den Prioritäten der [politischen Leitlinien für den Zeitraum 2024-2029](#) und anderer Strategien und Initiativen, die eng mit der Bioökonomie in der EU verbunden sind. Dementsprechend zielt die EU-Bioökonomie-Strategie darauf ab, die Entwicklung einer nachhaltigen, kreislauforientierten und wettbewerbsfähigen Bioökonomie in der EU voranzutreiben und gleichzeitig die planetaren Grenzen zu achten und einen fairen Übergang in der gesamten EU auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu gewährleisten. Dies kann dazu beitragen, den Druck auf die Ökosysteme zu verringern und gleichzeitig die Übereinstimmung mit den Zielen des [Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework](#) für den Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt sicherzustellen.

Die Konsultation dient der Einholung von Meinungen, um die Ziele der neuen Bioökonomie-Strategie sowie Herausforderungen und Hindernisse zu ermitteln und mögliche politische Maßnahmen zu deren Bewältigung zu priorisieren.



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Martin Wagle, Kerstin Schreyer, Dr. Gerhard Hopp, Alex Dorow, Dr. Stefan Ebner, Karl Freller, Sebastian Friesinger, Andreas Kaufmann, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Jenny Schack, Josef Schmid, Steffen Vogel, Peter Wachler** und **Fraktion (CSU)**

### **Beschleunigter Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien: Verlängerung der EU-Notfallverordnung und schnelle Umsetzung der RED III in nationales Recht**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der für die bayerische Stromversorgung im Winter wichtigen Windenergie, und der dazu notwendigen Stromnetzinfrasturktur für das Gelingen der Energiewende von entscheidender Bedeutung sind.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundes- und EU-Ebene dafür einzusetzen, dass die Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-Notfallverordnung) und der entsprechenden Umsetzung ins nationale Recht im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) über den 30. Juni 2025 hinaus verlängert wird.

Zudem wird die Staatsregierung aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Novelle der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED III) schnellstmöglich und praktikabel in nationales Recht umgesetzt wird.

### **Begründung:**

Zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien und der Stromnetze wurde seitens der EU die Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-Notfallverordnung) erlassen.

Die EU-Notfallverordnung trat am 30. Dezember 2022 in Kraft und galt ursprünglich für einen Zeitraum von 18 Monaten bis zum 30. Juni 2024. Durch die Änderung vom 22. Dezember 2023 wurde die Geltungsdauer der Verordnung für die Art. 1, Art. 2 Nr. 1, Art. 3 Abs. 2, Art. 3a, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 und Art. 8 bis zum 30. Juni 2025 verlängert.

Durch den neu eingefügten § 43m EnWG und § 6 WindBG wurde Art. 6 der EU-Notfallverordnung zur Beschleunigung des Erneuerbare-Energien-Ausbaus im Jahr 2023 in nationales Recht umgesetzt. Zweck der neuen Vorschriften ist die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Stromleitungen und die Erzeugung erneuerbarer Energien. Hiervon erfasst sind auch Anlagen zur Übertragung von Strom, der in zunehmendem Maße aus erneuerbaren Energiequellen stammt.

Gewisse Vorgaben der Notfallverordnung wurden durch die Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III), die am 20. November 2023 in Kraft trat, dauerhaft in europäisches Recht überführt. Im Folgenden mussten die Mitgliedstaaten damit beginnen, die novellierte RED III in nationales Recht umzusetzen. Aufgrund des Bruchs der Ampelregierung wurde das Gesetzgebungsverfahren in der auslaufenden Legislaturperiode jedoch nicht abgeschlossen.

Um die Erleichterungen für die Genehmigungsverfahren für Stromleitungen und beim Ausbau der erneuerbaren Energien auch weiterhin ohne Bruch zum 30. Juni 2025 einsetzen zu können, ist bis zum Abschluss des Bundesgesetzgebungsverfahrens zur novellierten RED III eine Verlängerung der EU-Notfallverordnung notwendig.

Bei der Umsetzung der Novelle der RED III ins Bundesrecht ist schnellstmögliches Handeln der neuen Bundesregierung erforderlich.



## Antrag

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier** und **Fraktion (AfD)**

### **AfD-Forderung umsetzen und CSU-Wahlversprechen einhalten: Das Heizungsgesetz abschaffen!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für die vollständige und sofortige Abschaffung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) einzusetzen. Darüber hinaus soll sie sich auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass die EPBD-Novelle (Energy Performance of Buildings Directive) 2024, das Erneuerbare-Energien-Gesetz der EU sowie die EU-Gebäuderichtlinie nicht umgesetzt bzw. eingeführt werden.

### **Begründung:**

CDU/CSU bricht erneut Wahlversprechen: Heizungszwang bleibt

Im Gegensatz zu den meisten Medienberichten plant die CDU/CSU nicht, den Heizungszwang abzuschaffen, der den Austausch funktionierender Öl- und Gasheizungen zugunsten der Wärmewende-Lobby und ausländischer Immobilienfonds vorantreibt. Damit bricht die CDU/CSU neben der versprochenen Grenzschießung und der Einhaltung der Schuldenbremse ein weiteres zentrales Wahlversprechen, welches die Union von der AfD kopiert hatte (Wahlprogramm von CDU/CSU, 2025, AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag, 2023). Im Verhandlungspapier der Koalitionspartner findet sich seitens der Union lediglich der Wunsch nach einem vermeintlichen „Paradigmenwechsel“ hin zu einer langfristigeren Betrachtung der Emissionseffizienz. Die SPD hält sowieso weiterhin uneingeschränkt am Heizungszwang fest (Verhandlungspapier der CDU/CSU und SPD vom 24.03.2025).

Die Tatsache, dass CDU/CSU das Heizgesetz der Ampelregierung nicht wie ursprünglich versprochen abschaffen werden, wird auch vom Vorsitzenden der Klima-Union bestätigt (Merkur, 2025). Seit der Einführung der Vorgabe zur Einhaltung der Klimaneutralität im Grundgesetz Ende März 2025, hält er eine einfache Abschaffung des GEG für verfassungswidrig. Solange die perfide Vorgabe zur vermeintlichen „Klimaneutralität“ ein im Grundgesetz verankerter Zwang bleibt, kann das Heizgesetz somit bedauerlicherweise nicht einfach abgeschafft werden, sondern müsste durch „wirkungsgleiche“ Maßnahmen ersetzt werden. Eine mögliche Alternative könnte darin bestehen, wieder verstärkt Aufforstungsprojekte zu betreiben, die denselben CO<sub>2</sub>-Einsparungseffekt erzielen würden, ohne die belastende Umsetzung des Heizungszwangs.

Heizungszwang und EU-Vorgaben: Strenge Maßnahmen

Laut der Novellierung des GEG von 2023, im Volksmund auch Heizungsgesetz, Heizhammer und Heizungszwang genannt, müssen Neubauten seit Anfang 2024 sofern eine „kommunale Wärmeplanung“ vorliegt, jedoch spätestens ab 2028, zu 65 Prozent mit „erneuerbaren“ nicht-fossilen Energien geheizt werden. Bei der Neuinstallation von Heizungssystemen gilt dieser Umstiegswang auch für Bestandsbauten spätestens ab 2028. Bundesweit dürfen Eigentümer bis 2045 formell ihre Öl- bzw. Gasheizungen zunächst weiterbetreiben, aber nur so lange, wie der kommunale Versorger Gas liefert.

Die EU-Gebäuderichtlinie (EPBD-Novelle 2024 sowie EU-Energieeffizienzrichtlinie) diktiert, dass alle Neubauten als sog. Nullemissionsgebäude errichtet werden müssen, d. h. ohne Vor-Ort-Kohlenstoffemissionen durch fossile Energieträger – ab dem 1. Januar 2028 für öffentliche Neubauten und ab dem 1. Januar 2030 für alle Neubauten.

Die EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Fit-for-55-Paket, RED III) drängt die Mitgliedstaaten, den Anteil erneuerbarer Energien im Gebäudesektor bis 2030 auf 49 Prozent zu erhöhen – ein vermeintlich „unverbindliches“ Ziel, das dennoch in nationale Vorgaben übersetzt und letztlich durch politische Maßnahmen erzwungen werden dürfte.

**Wasserstoff- und Biomethanversorgung: Unrealistische Alternativen zu Heizöl und Erdgas**

Die vom GEG vorgesehene vermeintliche Alternative des Einstiegs in die Wasserstoffversorgung ist für die kommunalen Betreiber keine realistische Variante aufgrund der absehbar langfristigen Unverfügbarkeit von Wasserstoff zu kostengünstigen Preisen (McKinsey, 2021). Die Importkosten für grünes H<sub>2</sub> betragen 32 Cent/kWh, die Gesteungskosten in Bayern sogar 45 Cent/kWh (Drs. Nr. 18/3528); beides ein Vielfaches höher als der Erdgaspreis für Haushalte ohne CO<sub>2</sub>-Bepreisung – 8,8 Cent/kWh (Destatis, 2025). Im Jahr 2022 betrug der Wärmebedarf Bayerns 193 TWh (Drs. 19/208). Davon wurden 0 TWh aus Wasserstoff gedeckt. Laut Staatsregierung wird die heimische Produktion von grünem Wasserstoff in 2030 maximal 3,5 TWh betragen – nur 1,8 Prozent des Bedarfs. Zudem fehlt es immer noch komplett an der dafür notwendigen Infrastruktur aus H<sub>2</sub>-kompatiblen Rohrleitungen und Speichern (Drs. 18/25168). Auch die realistischere Variante der Einspeisung von heimischem Biomethan, dessen Einspeisungskapazität in Bayern im Jahr 2022 bei nur 1,3 TWh lag (0,7 Prozent des theoretischen Wärmebedarfs), wird ohne entsprechende ordnungspolitische Weichenstellung keine für die kommunalen Wärmeversorger betriebswirtschaftlich darstellbare Alternative sein (Drs. Nr. 18/23709).

**Zwangsumstellung auf Wärmepumpen und Fernwärme: Hohe Kosten und wirtschaftliche Belastungen für Bayern**

Bayernweit heizen 75,5 Prozent der Bürger mit Öl oder Gas, sind somit zur kostspieligen Umstellung auf hauptsächlich Fernwärme oder Wärmepumpe gezwungen. Nur 5,8 Prozent der bayerischen Wohnungen und 10,4 Prozent der Wohngebäude werden mit Fernwärme beheizt (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft, 2024).

Die Zwangsinstallation einer Wärmepumpe kostet den durchschnittlichen deutschen Haushalt zwischen 80.000 und 100.000 Euro. Nach Angaben des Bundesverbands der Deutschen Industrie wird der geplante Zwangsaustausch von Heizsystemen die deutsche Wirtschaft bis 2045 über 2.500 Mrd. Euro kosten, was einem Verlust von knapp zwei Dritteln der heimischen Wirtschaftsleistung entspräche.

**Ineffiziente „Wärmewende“: Fernwärme und Wärmepumpen übertreffen CO<sub>2</sub>-Emissionen von Gasheizungen**

Zudem sind Fernwärme und Wärmepumpen ineffizient. Der durchschnittliche Netzverlust von Fernwärme beträgt 16,6 Prozent (Deutsche Umwelthilfe), bei Erdgas liegt der Transportverlust im Durchschnitt bei nur 0,2 Prozent (Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages). Der durchschnittliche Wirkungsgrad einer Gasheizung liegt bei 92,3 Prozent (thermondo), der einer Wärmepumpe bei 73,1 Prozent (Fraunhofer-Institut für Bauphysik IBP). Die gesamte Widersprüchlichkeit der erzwungenen Wärmewende zeigt sich auch daran, dass unter dem jetzigen Energiemix weder Fernwärme noch die Wärmepumpe „klimaneutral“ sind. Im Jahr 2023 wurde Fernwärme in Deutschland zu 63 Prozent aus fossilen Energiequellen erzeugt (dena) und Strom zu 41,5 Prozent (Destatis). Deshalb stoßt eine Wärmepumpe durchschnittlich mehr CO<sub>2</sub> aus als eine Gasheizung (Tech for Future, 2024).



## Antrag

der Abgeordneten **Harald Meußgeier, Gerd Mannes** und **Fraktion (AfD)**

### **Flächendeckende Mobilfunkversorgung als Grundlage für digitale Anwendungen in den Bereichen Tierwohl und Pflanzenschutz anerkennen: Jetzt Sachstand ermitteln!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz und dem Landtag über den Stand des Ausbaus des Mobilfunknetzes im ländlichen Raum und des nationalen Roaming im Hinblick auf die digitalen Möglichkeiten zur Verbesserung des Tierwohls und Pflanzenschutzes zu berichten.

Dabei ist insbesondere auf folgende Fragestellungen einzugehen:

1. Wie viel Prozent der Fläche des Freistaates muss derzeit ohne Mobilfunkabdeckung (sog. Weiße Flecken) auskommen? Wie viele landwirtschaftliche Betriebe und sonstige Landnutzer, die digitale Anwendungen nutzen, sind davon betroffen und haben sich diesbezüglich an die Staatsregierung gewandt?
2. Wie viel Prozent der Fläche des Freistaates hat derzeit nur eine Mobilfunkabdeckung durch einen, aber nicht alle Betreiber (sog. Graue Flecken)? Wie viele landwirtschaftliche Betriebe und sonstige Landnutzer, die digitale Anwendungen nutzen, sind davon betroffen und haben sich diesbezüglich an die Staatsregierung gewandt?
3. Welche Möglichkeiten bestehen aus Sicht der Staatsregierung, um die Netzbetreiber kurzfristig zu einem Ausbau des freiwilligen nationales Roaming zu bewegen und wäre das auch für Einzelbetriebe lokal zu bewerkstelligen?
4. Wie schätzt die Staatsregierung die Möglichkeiten ein, ein verpflichtendes nationales Roaming umzusetzen und würde das zu einer Stärkung digitaler Anwendungen in den Bereichen Tierwohl und Pflanzenschutz beitragen?
5. Weshalb ist nationales Roaming für Nutzer aus anderen EU-Staaten in Deutschland bereits möglich und auf welcher Basis erfolgt dies? Wie betrachtet die Staatsregierung diesbezüglich die Wettbewerbsnachteile, die bayerische Landwirte und Landnutzer erleiden?

#### **Begründung:**

Die fortschreitenden Möglichkeiten, aber auch die sich vergrößernden Anforderungen, die für Land- und Forstwirte mit der Digitalisierung ihrer Arbeitsbereiche einhergehen, setzen ein flächendeckendes und leistungsstarkes Mobilfunknetz voraus.

In etlichen ländlichen Regionen Bayerns haben die Land- und Forstwirte mit einer unzureichenden Netzabdeckung zu kämpfen. Dies liegt zum Teil auch daran, dass ein durchgehendes nationales Roaming zwischen den verschiedenen Mobilfunkanbietern nicht existiert.

Der Umstand, dass Mobilfunkkunden aus dem EU-Ausland in Deutschland Zugriff auf das bestmögliche Netz der in Deutschland tätigen Mobilfunkanbieter zugreifen können

(sofern entsprechende Verträge der ausländischen Mobilfunkanbieter mit den in Deutschland aktiven Mobilfunkanbietern abgeschlossen wurden), zeigt, dass ein nationales Roaming technisch möglich wäre und eine erhebliche Verbesserung für Land- und Forstwirte mit sich bringen würde.





## Antrag

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier** und **Fraktion (AfD)**

### **Reform des Widerrufsrechts im Verbraucherrecht zur Entlastung des Handwerks**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf EU- und Bundesebene dafür einzusetzen,

- dass bei der Widerrufsbelehrung mehr Flexibilität und Gestaltungsspielraum gewährt wird, sodass formelle Fehler nicht zur Unwirksamkeit der Belehrung führen
- dass die Regelungen zu „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen“ wieder auf Verträge beschränkt werden, die in der Privatwohnung oder am Arbeitsplatz geschlossen werden
- dass die Informationspflicht über gesetzlich normierte Rechte des Verbrauchers abgeschafft wird.

#### **Begründung:**

Das Widerrufsrecht gemäß § 312g Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. V. m. §§ 355, 312b, 312c BGB sowie den Informationspflichten nach Art. 246 Abs. 3 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) bzw. Art. 246a § 1 Abs. 2 EGBGB ist für Handwerksbetriebe unpraktisch und mit erheblichen bürokratischen sowie finanziellen Belastungen verbunden. Es gilt für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge, wobei Ausnahmen für Handwerkstätigkeiten selten greifen. Dadurch müssen Handwerksbetriebe in vielen Fällen ein 14-tägiges Widerrufsrecht einräumen, obwohl Verbraucher üblicherweise eine sofortige Leistungserbringung erwarten und keine 14-tägige Wartefrist akzeptieren. Dies führt zu mehreren Problemen:

- Verbrauchererwartungen und Misstrauen: Handwerksaufträge werden oft als „Handschlaggeschäfte“ wahrgenommen. Die Widerrufsbelehrung kann bei Verbrauchern Misstrauen hervorrufen, da sie mit der Erwartung sofortiger Leistung kollidiert.
- Finanzielle Risiken: Erbringt ein Handwerksbetrieb seine Leistung innerhalb der 14-tägigen Widerrufsfrist, besteht die Gefahr, dass der Verbraucher widerruft und die Leistung nicht vergütet wird. Ein Wertersatzanspruch ist nur bei ordnungsgemäßer Belehrung gewährleistet, was die Betriebe zusätzlich unter Druck setzt.
- Formale Anforderungen: Abweichungen von den gesetzlichen Mustern der Widerrufsbelehrung führen sofort zu deren Unwirksamkeit, obwohl diese Muster für Werkverträge im Handwerk ungeeignet sind. Dies erhöht das Risiko für Betriebe erheblich.
- Unnötige Ausweitung: Seit der Verbraucherrechte-Richtlinie von 2011 gelten die Regelungen nicht nur für Haustürgeschäfte, sondern auch für Verträge auf Baustel-

len, Wochenmärkten oder Parkplätzen von Autohäusern. In diesen Situationen besteht jedoch keine Überrumpelungsgefahr oder psychischer Druck, der einen besonderen Verbraucherschutz rechtfertigt.

- Redundante Informationspflicht: Die Pflicht, Verbraucher über gesetzlich normierte Rechte zu informieren, ist überflüssig, da keine Informationsdefizite bestehen, die Unternehmer kompensieren müssten.

Der Handwerkssektor ist eine tragende Säule der bayerischen Wirtschaft. Mit über 211 000 Betrieben und knapp einer Million Beschäftigten, darunter 63 000 Auszubildende, generiert er einen Umsatz von 150 Mrd. Euro und investiert jährlich 4,3 Mrd. Euro. Charakteristisch für das bayerische Handwerk sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU), wobei über zwei Fünftel der Betriebe weniger als fünf Personen beschäftigen. Diese Struktur macht den Sektor besonders anfällig für bürokratische Belastungen, wie das Widerrufsrecht, das gerade kleine Betriebe unverhältnismäßig stark trifft.

Eine Umfrage des Bayerischen Handwerkstags (BHT) vom April 2023 verdeutlicht die Problematik: 88 Prozent der Betriebe empfinden die Bürokratiebelastung in den letzten fünf Jahren als gestiegen. 77 Prozent sehen die Anpassung an neue Gesetze und Vorschriften als Hauptgrund, während 58 Prozent steigende Nachweis-, Dokumentations- und Meldepflichten nennen. 47 Prozent berichten von erhöhtem Zeitaufwand, 68 Prozent haben weniger Zeit für Aufträge, und 64 Prozent finden, dass die Bürokratie die Selbständigkeit unattraktiv macht.

Die Reform des Widerrufsrechts ist daher essenziell, um Handwerksbetriebe zu entlasten, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und die Regelungen an die Praxis anzupassen. Eine flexible Widerrufsbelehrung, die Einschränkung auf echte Haustürgeschäfte, die Abschaffung redundanter Informationspflichten und die Einschränkung des Widerrufsrechts für Handwerksleistungen würden sowohl Betrieben als auch Verbrauchern zugutekommen, indem sie Klarheit schaffen und finanzielle Risiken reduzieren.



## Antrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Holger Griebhammer, Volkmар Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Ruth Müller, Sabine Gross, Horst Arnold, Nicole Bäumlер, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

### **Lilium-Pleite: Kein Start-up-Desaster auf dem Rücken der Beschäftigten!**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag begrüßt, dass die Arbeitsagenturen Weilheim und München sowie die Gesellschaft für Wirtschafts- und Tourismus-Entwicklung (gwt) eine Jobmesse vor allem für ehemalige Lilium-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter veranstaltet haben.

Angesichts der existenzgefährdenden Situation der Beschäftigten wird die Staatsregierung aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass

- die Agentur für Arbeit alle Anträge auf Arbeitslosengeld der Lilium-Beschäftigten so schnell wie möglich, einheitlich sowie transparent bearbeitet und prüft, welche Zahlungszeiträume ggf. noch offen sind und daher ggf. einer Nachzahlung bedürfen,
- finanziell notleidende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreut und unterstützt werden, auch ausländische Fachkräfte (auch bzgl. Aufenthalt, Sprachförderung, Integration),
- die derzeitige Insolvenzverwaltung – angesichts der Tatsache, dass Lilium keinen Betriebsrat hat – die Belange und Interessen der Beschäftigten ausreichend berücksichtigt und diesen sämtliche Entwicklungen proaktiv und umfassend kommuniziert.

Die Staatsregierung wird zudem aufgefordert,

- dem Landtag zeitnah über die Vorgänge, soweit ihr bekannt, seit Eröffnung der ersten Insolvenz zu berichten,
  - insbesondere darüber, wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betroffen und geschädigt sind,
  - wieso ein Betriebsübergang auf einen Investor erfolgt ist, der offenbar über keine oder keine ausreichende Liquidität verfügt,
  - ob dieser Investor auch die Betriebsmittel übernommen hat,
- zudem eine Aufarbeitung der Vorgänge einzuleiten, die die Rolle und Handlungen der Investoren, der Unternehmensführung und der Insolvenzverwalter sowie mögliche rechtliche Verstöße prüft.

**Begründung:**

Das einstige Vorzeige-Start-up der europäischen Luftfahrt Lilium hat über 1 100 hochqualifizierte Beschäftigte in eine existenzielle Notlage gebracht. Seit Dezember 2024 stehen die Mitarbeitenden ohne Gehalt da, während staatliche Hilfen nur unzureichend oder verzögert greifen und die Unternehmensführung weitgehend schweigt.

Der Fall Lilium nahm seinen Anfang mit einem gescheiterten Rettungsversuch im Dezember 2024, als ein Deal mit potenziellen Investoren an fehlenden Nachweisen der Zahlungsfähigkeit scheiterte und daraufhin die Massenentlassung aller Mitarbeiter erfolgte. Eine überraschende Weihnachtswende brachte kurzzeitig Hoffnung, als eine Rettung durch den slowakischen Unternehmer Marián Bocek und weitere Investoren verkündet wurde. Die versprochenen 150 Mio. Euro wurden jedoch nie überwiesen. Im Januar 2025 wurde die „Lilium Aerospace GmbH“ gegründet, die die alten Arbeitsverträge übernahm, jedoch von Anfang an zahlungsunfähig war und schließlich am 21. Februar 2025 ebenfalls Insolvenz anmelden musste.

Die Lage der Beschäftigten ist dramatisch. Seit Ende Dezember 2024 haben sie kein Einkommen mehr erhalten. Anträge auf Insolvenzgeld wurden von der Agentur für Arbeit abgelehnt, da die Lilium Aerospace GmbH seit ihrer Gründung nie zahlungsfähig war – eine gesetzliche Voraussetzung für diese Leistung. Auch bei der Bearbeitung der Arbeitslosengeld-Anträge kommt es zu erheblichen Verzögerungen und uneinheitlicher Bewilligung, wodurch viele Betroffene in existenzielle Notlagen geraten sind. Besonders hart trifft es ausländische Fachkräfte, die weniger als 12 Monate in Deutschland beschäftigt waren und daher keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Der alternative Weg über das Bürgergeld ist oft mit hohen bürokratischen Hürden verbunden.

Diese Situation offenbart ein Versagen auf mehreren Ebenen:

Die Geschäftsführung von Lilium handelte intransparent und entzog sich ihrer Verantwortung. Die staatlichen Schutzmechanismen wie Insolvenzgeld und die Bearbeitung von Arbeitslosengeld greifen im konkreten Fall nur unzureichend oder mit starker Verzögerung. Zudem droht der Fall, dringend benötigte, gut ausgebildete Fachkräfte aus dem Ausland abzuschrecken, anstatt sie für den Standort Deutschland zu gewinnen und zu halten.

Der Fall Lilium ist ein alarmierendes Beispiel dafür, wie nach unternehmerischem Scheitern und fragwürdigen Managemententscheidungen eine hochqualifizierte Belegschaft unverschuldet zwischen alle Stühle fällt. Es besteht dringender Handlungsbedarf, um die akute Not der Beschäftigten zu lindern und strukturelle Lehren aus diesem Fall zu ziehen. Die Staatsregierung und alle Beteiligten – Arbeitsagentur, Insolvenzverwalter und Geschäftsführung – müssen jetzt an einem Strang ziehen und alles Mögliche tun, um den betroffenen Arbeitnehmern zu helfen.



## Antrag

der Abgeordneten **Holger Gießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Ruth Müller, Florian von Brunn, Sabine Gross, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und **Fraktion (SPD)**,

**Katharina Schulze, Johannes Becher, Barbara Fuchs, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**Sicherung des Automobilstandorts Bayern: Grundlagen für eine strategische Wirtschaftspolitik im Freistaat schaffen!**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung führt eine Anhörung gemäß § 173 Abs. 1 Satz 1 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO), hilfsweise gemäß § 173 Abs. 1 Satz 2 BayLTGeschO, zur Situation und zum Stand der Transformation in der bayerischen Automobil- und Zuliefererindustrie sowie zu notwendigen staatlichen Unterstützungsmöglichkeiten durch. Dabei sollen insbesondere die folgenden Punkte erörtert werden:

- Wie stellt sich die wirtschaftliche Lage der bayerischen Automobil- und Zuliefererindustrie im nationalen und internationalen Vergleich dar?
- Wie weit ist die Transformation der bayerischen Automobil- und Zuliefererindustrie hin zu klimaneutralen Antrieben, insbesondere der Elektromobilität, und zur klimaneutralen Produktion bereits fortgeschritten, was sind dabei die größten Herausforderungen und welche Maßnahmen müssen die Unternehmen in Angriff nehmen, um wettbewerbsfähig zu bleiben?
- Welche Auswirkungen haben die aktuellen globalen Handelskonflikte auf die bayerische Automobilwirtschaft und ihre Transformation?
- Wie wirkt sich der Fachkräftemangel spezifisch auf die bayerische Automobilwirtschaft und ihre Transformation aus?
- Wie kann sichergestellt werden, dass Fördermaßnahmen zu einer langfristigen Sicherung der bayerischen Standorte und damit Arbeitsplätzen führen?
- Welche Qualifizierungsmaßnahmen sind notwendig, um Beschäftigte auf neue Anforderungen vorzubereiten? Welche Aufgaben fallen dabei den Unternehmen zu?
- Wie kann die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Automobilwirtschaft gestärkt werden?
- Wie können besonders kleine und mittlere Zulieferbetriebe (tier 1 und tier 2) gefördert werden?
- Welche Maßnahmen sind erforderlich, um im internationalen Wettbewerb, insbesondere gegenüber asiatischen Konkurrenten, bestehen zu können?

- Welche Rolle spielen Start-ups und neue Mobilitätskonzepte für die Zukunft der Branche?
- Sind die bisherigen Maßnahmen bzw. Förderprogramme der Staatsregierung zur Unterstützung der bayerischen Automobil- und Zuliefererindustrie ausreichend, um die genannten Herausforderungen zu meistern?
- Sollte der Freistaat eine eigene industriepolitische Strategie zur Sicherung der Zukunft der bayerischen Automobilwirtschaft initiieren, welche Kernelemente sollten dabei Berücksichtigung finden?
- Wie können „Regionale Transformationsnetzwerke“ gezielt gefördert und in eine solche industriepolitische Strategie des Freistaates eingebunden werden?
- Welche Ökosysteme sollten dabei gezielt gefördert werden, um eine neue Investitionsdynamik in diesen Branchen zu entfachen?
- Inwiefern trägt die gegenwärtig verfolgte Hightech Agenda Bayern bereits den Bedürfnissen der bayerischen Automobilwirtschaft Rechnung?
- Wie geht der Freistaat insgesamt aktuell mit der gegenwärtigen Situation in der bayerischen Automobil- und Zuliefererindustrie um? – Gibt es offenkundige Versäumnisse?

### **Begründung:**

Die bayerische Automobilbranche steht vor einer vielschichtigen und in Teilen existenziellen Herausforderung. Neben der allgemeinen Wachstumsschwäche der deutschen Wirtschaft und der Absatzkrise der Automobilindustrie ist die aus Klimaschutzgründen notwendige Dekarbonisierung zentraler Transformationsfaktor. Der Wandel hin zu CO<sub>2</sub>-freien Antriebsformen, insbesondere der Elektromobilität, erfordert erhebliche Investitionen und tiefgreifende Anpassungen in den Produktionsprozessen, den Qualifikationen der Beschäftigten sowie den strategischen Ausrichtungen der Unternehmen. Gleichzeitig verschärft sich der internationale Wettbewerb, insbesondere durch den technologischen Fortschritt asiatischer Hersteller und deren staatlich geförderte Innovationskraft.

Besonders dramatisch stellt sich die Situation für die zahlreichen Zulieferer dar, die bislang auf die Produktion von Komponenten für Verbrennungsmotoren spezialisiert waren und bis zu 70 Prozent der automobilen Wertschöpfung erbringen. In diesem Bereich sind bereits zahlreiche Unternehmen von massiven Umsatzeinbußen und drohenden Standortschließungen betroffen. Beinahe wöchentlich erreichen die Öffentlichkeit neue Negativmeldungen zu Rückgängen bei Auftragszahlen, schlechten Geschäftsergebnissen und geplanten oder bereits umgesetzten Stellenkürzungen. Die Perspektiven dieser Unternehmen, ihrer Beschäftigten und deren Familien sind ungewiss. Ohne wirksame Gegenmaßnahmen droht eine tiefgreifende Deindustrialisierung – mit fatalen Folgen für die Gesellschaft insgesamt.

Zwar hat die Staatsregierung einzelne Initiativen auf den Weg gebracht, die bisher umgesetzten Maßnahmen reichen jedoch nicht aus, um der Dimension der Herausforderungen gerecht zu werden. Insbesondere mangelt es an ausreichend ausgestatteten Förderungen für den Mittelstand, Investitionsanreizen und umfassenden Qualifizierungs- und Weiterbildungsangeboten für die Beschäftigten, um den strukturellen Wandel proaktiv mitzugestalten.

Eine Sachverständigenanhörung soll eine fundierte Bestandsaufnahme der aktuellen Situation liefern und konkrete Handlungsempfehlungen für eine strategische bayerische Wirtschaftspolitik geben, die sämtliche Standorte und Arbeitsplätze in Bayern erhält. Mit ihren über 200 000 direkt und indirekt Beschäftigten ist die Automobilbranche schlicht unverzichtbar für die bayerische Wirtschaft.